

# **Gutachterausschussgebührensatzung**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 23.03.1993  
(Inkrafttreten: 01.04.1993)

## **S a t z u n g**

### **Über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß**

(Gutachterausschußgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. S. 578, ber. S. 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. S.474), vom 17.12.1984 (GBL. S. 675), vom 16.02.1987 (GBL. S. 43), vom 18.05.1987 (GBL. S.161), vom 18.02.1991 (GBL. S. 85), vom 12.12.1991 (GBL. S. 860) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBL. S. 57), geändert durch Gesetze vom 29.06.1983 (GBL. S. 229), vom 10.12.1984 (GBL. S. 675), vom 15.12.1986 (GBL. S. 465) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömberg am 23.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

(1) Die Gemeinde Schömberg erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuß Gebühren.

(2) Für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere für schriftliche Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, für die Ableitung wesentlicher Daten für die Wertermittlung, für Richtwertauskünfte und Auskünfte über die ermittelten wesentlichen Daten werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Schömberg erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner, Haftung**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuß

übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die  
Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Sachen und Rechte,  
bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung,  
erhoben.

(2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebie-  
tes besondere Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1, Satz 5 BauGB) zu  
ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Wert des gebiets- oder  
lagetypischen Grundstücks. Bei mehreren gleichartigen Bodenricht-  
werten ist der höchste Wert zugrunde zu legen.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder  
Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches  
Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der  
maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen.  
Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unter-  
schiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Werter-  
mittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder  
gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Werter-  
mittlung.

(4) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschied-  
liche Stichtage durchzuführen, ohne daß sich die Zustandsmerkmale  
 (§ 3 Abs. 2 Wert V) wesentlich geändert haben, so ist für den  
ersten Stichtag der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag  
der halbe Wert zugrunde zu legen. Sind die tatsächlichen und  
rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist hierfür  
ein Viertel des Wertes zugrunde zu legen.

(5) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, das nicht  
mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden  
ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks  
berechnet.

### § 4

#### Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die  
Gebühr bei einem Wert

bis	50.000 DM	400	DM
bis	200.000 DM	400	DM
zzgl.	0,4% aus dem Betrag		
über	50.000 DM		

bis 500.000 DM zzgl. 0,25 % aus dem Betrag über 200.000 DM	1000 DM
bis 1 Mio. DM zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 500.000 DM	1750 DM
bis 10 Mio. DM zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 1 Mio. DM	2400 DM
über 10 Mio. DM zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 10 Mio. DM	7800 DM

(2) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen), oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne daß sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschußverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.

(4) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 400 DM.

(5) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Schömberg berechnet.

## § 5

### **Rücknahme eines Antrages**

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuß einen Beschluß über den Wert des Gegenstandes gefaßt hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6

**Besondere Sachverständige,  
erhöhte Auslagen**

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

**Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

**Übergangsbestimmungen**

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

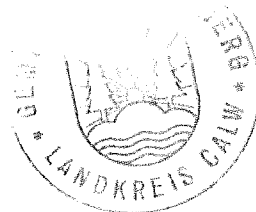
§ 9

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. April 1993 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschußgebührensatzung vom 01.02.1980 außer Kraft.

ausgefertigt:  
Schömberg, den 24.03.1993

Gerhard Vogel, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.